

INHALT

Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schüler.....	15
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28.März 2015.....	17
Vereinbarung nach § 94 (jetzt § 93) Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) zur Neuregelung der Gleizeit vom 23. März 2010	19
Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen	20
Aufhebung der Archivablieferungsordnung für Schulen	20

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie

zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler

Vom 09.06.2015

1. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Straftat. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Schulen, alles Mögliche zu tun, um Schülerinnen und Schüler vor derartigen Straftaten zu beschützen und an der Aufklärung dieser Taten sowie der Überführung der Täterinnen und Täter mitzuwirken. Andererseits können zu Unrecht erhobene Tatvorwürfe, die an die Öffentlichkeit gelangen, die berufliche und gesellschaftliche Ächtung der Betroffenen zur Folge haben.

Zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen unberechtigter Verdächtigungen sind die Schulen verpflichtet, die folgenden Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beachten.

2. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler vor, hat die Schulleitung umgehend zunächst die Sorgeberechtigten und sodann das zuständige Fachkommissariat des Landeskriminalamts (LKA) zu informieren, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wirkungsvolle und gleichwohl diskrete Ermittlungen speziell geschult sind, und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen (z.B. die Sicherung von Beweismitteln).

Zuständig ist: Polizei Hamburg
LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Tel.: +49 40 428 67 4200
Fax: +49 40 428 67 4209.
(Außerhalb der Geschäftszeiten rufen Sie bitte den Kriminaldauerdienst,
Tel.: 428 67 2610. Ihre Meldung wird von dort an das LKA 42 weitergegeben.)

Sind tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, dass die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers auslösen könnte (Suizidgefahr) oder hat das Opfer der Information des LKA klar und unmissverständlich widersprochen, sind nur die Sorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt – ASD – einzuschalten. Die Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, wenn sie selbst tatverdächtig sind oder ihre Verstrickung in die Straftaten anzunehmen ist.

4. In allen Fällen der Nummer 2 informiert die Schulleitung umgehend die für ihre Schule zuständige Schulaufsicht. Ist diese nicht erreichbar, ist die zuständige Leitende Schulaufsicht zu informieren:

B 1, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2120
B 2, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2244
B 3, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2249
HI 1, Tel.-Nr. (040) 428 63 2348

Die zuständige Schulaufsicht gewährleistet die umgehende Weitergabe der Meldung an den Landesschulrat bzw. den HIBB-Geschäftsführer. Sie informiert die Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung und das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), falls sich der Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter richtet. In den Fällen der Nummer 2 Sätze 3 und 4 entscheidet die zuständige Leitende Schulaufsicht, ob die Information des LKA 42 erfolgt.

5. Eine Information der örtlich zuständigen Wache bzw. des polizeilichen Notrufs unter 110 ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Tat zulässig.
6. Eigene Ermittlungen durch die Schule wie Befragungen von Verdächtigen, Opfern oder Zeugen sind vollständig zu unterlassen, da diese den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen gefährden können.
7. Im Nachgang zur Information des LKA wird entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – s. www.schulrethamburg.de Ziff. 1.4.1) die Situation mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, soweit dies erforderlich ist und hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin bzw. des Schülers nicht in Frage gestellt wird.

Hinweis:

Verdachtsfälle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machen in der Regel das Einschalten weiterer Beratungsinstitutionen erforderlich. Beratungsbedarf kann insbesondere bezüglich

- der Fürsorge für das Opfer und dessen Familie,
- etwaiger Sofortmaßnahmen bzgl. der bzw. des Tatverdächtigen,
- Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Eltern, dem schulischen Personal und der Presse,
- Beachtung von Datenschutzvorschriften,
- Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Schule (insbesondere Umgang bei einem falschen Verdacht).

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner und Institutionen:

- die für Ihre Schule zuständige Schulaufsicht in der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Ihnen bekannten Telefonnummer,
- bei dienst- und personalrechtlichen Fragestellungen an das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), sonst der Rechtsabteilung V3 unter den Ihnen bekannten Telefonnummern,
- das Referat Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Telefonnummer 428 63 3453 oder 428 842 920,
- die Abteilung Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unter der Telefonnummer 428 842 740.
- das Beratungszentrum Berufliche Schulen unter der Telefonnummer 428 63 5360.

Hamburg, den 09.06.2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Dr. Michael Voges, Staatsrat